

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194958
Aktenzeichen: 42.40465-2024-04

Datum: 14.08.2025

Zustellungsurkunde

VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG
v.d. VERUM Verwaltungs GmbH
v.d. Herrn Thomas Schölkopf
Endersbacher Straße 65
70374 Stuttgart

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 1 BImSchG für das Repowering von 7 Bestands-WEA auf 5 WEA des Typs Vestas V172/EnVentus mit einer Nabenhöhe von 199 m (WEA VS01 bis WEA VS03) und 164 m (WEA VS04 und WEA VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW

Grundstück Brilon-Alme, Nr. (Alme) ab, Nr. (Madfeld) ab, Nr.(Brilon) ab
Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 10, 12, 31, 32, Flur 22, Flurstücke 42, 41, 36, Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 11, 13, 8, 10, 21, 18, 20, 23

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schölkopf,

I. Tenor

auf Antrag vom 06.08.2024, zuletzt ergänzt am 10.06.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59929 Brilon, Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 10, 12, 31 und 32, Flur 22, Flurstücke 36, 41 und 42 und Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 8, 10, 11, 13, 18, 20, 21 und 23, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist das Repowering von sieben Bestandsanlagen, davon 6 x Enercon E-82 E1 und 1 x Enercon E-48 in den Gemarkungen Alme und Madfeld, welche durch fünf neue WEA des Typs Vestas V172 EnVentus mit einer Nabenhöhe von 199 m (WEA VS01 bis WEA VS03) bzw. 164 m (WEA VS04 und WEA VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m (WEA VS01 bis WEA VS03) bzw. 250 m (WEA VS04 und WEA VS06) und einer Nennleistung von je 7.200 kW, ersetzt werden sollen.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				WEA Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V172 EnVentus	7.200	199	172	VS01	478.433 5.700.106	Alme / 22 / 42, 41, 36
Vestas V172 EnVentus	7.200	199	172	VS02	479.349 5.700.104	Madfeld / 20 / 11, 13
Vestas V172 EnVentus	7.200	199	172	VS03	479.075 5.699.893	Madfeld / 20 / 8, 10
Vestas V172 EnVentus	7.200	164	172	VS04	479.829 5.700.215	Madfeld / 20 / 21, 20, 23, 18
Vestas V172 EnVentus	7.200	164	172	VS06	478.761 5.700.549	Alme / 21 / 10, 12, 31, 32

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194958

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

3. **Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Das Einvernehmen für die Errichtung der WEA VS04 auf den Grundstücken in der Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 21, 20, 23, 18 der Stadt Brilon wird hiermit ersetzt. Der Genehmigungsbescheid gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

4. **Befristung und Bedingungen**

- 4.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 4.2 Vor Inbetriebnahme der WEA VS01 bis VS04 und VS06 sind im Zuge des Repowering die folgenden sieben Bestandsanlagen stillzulegen:

Typ	Anlagennummer	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
		WEA Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-82 E1	9140539.0001	WKA A (W14)	478.455 5.700.133	Alme / 22 / 41
Enercon E-82 E1	9140540.0001	WKA B (W23)	479.110 5.700.489	Alme / 21 / 37
Enercon E-82 E1	9140541.0001	WKA C (W22)	479.335 5.700.254	Madfeld / 20 / 13
Enercon E-82 E1	9140543.0001	WKA D (W21)	479.724 5.700.242	Madfeld / 20 / 18
Enercon E-82 E1	9140544.0001	WKA E (W20)	479.300 5.699.969	Madfeld / 20 / 10
Enercon E-82 E1	9140545.0001	WKA F (W18)	478.998 5.699.821	Madfeld / 20 / 8
Enercon E-48	9140546.0001	WKA G (W16)	478.490 5.699.857	Alme / 22 / 22

Hinweis:

Für die Durchführung des Rückbaus der Bestandsanlagen sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese sind gesondert einzuholen.

- 4.3 Die neuen Anlagen müssen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden (§ 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- 4.4 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Brilon zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird von der Stadt Brilon festgesetzt auf:

1.856.160,00 €

(Angabe des Antragstellers, Schreiben vom 22.01.2025, pro WEA 371.232,00 €)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Brilon vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 4.5 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

268.883,96 €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472505701**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

- 4.6 Vor Baubeginn der WEA VS04 (auch bauvorbereitende Maßnahmen) ist aufgrund der Nähe des geplanten Standortes zum Bach / zur Bachschwinde „Die Schwelge“ der Standort auf unterirdische Hohlräume, z.B. mittels Georadars, zu untersuchen.

Sollte der Standort unterirdische Hohlräume aufzeigen, ist die Verträglichkeitsuntersuchung in Form des hydrogeologischen Gutachtens vom 30.10.2024 bezüglich der Gründung oder einer ggfs. notwendigen Standortverschiebung zu aktualisieren.

Das Ergebnis ist der Unteren Wasserschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Anschreiben vom 06.08.2024 | Blatt 1 bis 2 |
| 2. Anschreiben vom 09.07.2025 | Blatt 1 bis 2 |
| 3. Stellungnahme Einvernehmen vom 29.01.2025 | Blatt 1 bis 4 |
| 4. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 5. Antrag gem. § 4 BImSchG vom 06.08.2024 und Kurzbeschreibung | Blatt 1 bis 7 |
| 6. Vollmachten | Blatt 1 bis 2 |
| 7. Bauvorlagen
(Bauantragsformular, Baubeschreibung, Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung, Bauvorlageberechtigung) | Blatt 1 bis 7 |
| 8. Standort und Umgebung
(Lagepläne, Anforderungen an Zuwegung/Erschließung und Kranstellflächen, Leitungsabfragen, Liegenschaftskatasterauszüge) | Blatt 1 bis 84 |
| 9. Anlagenbeschreibung
(Technische Beschreibungen, Technische Anlagen) | Blatt 1 bis 98 |
| 10. Landschaftspflegerischer Begleitplan
(planGIS GmbH, Revision 04, 03.06.2025) | Blatt 1 bis 42 |
| 11. FFH-Vorprüfung
(planGIS GmbH, Revision 01, 08.01.2025) | Blatt 1 bis 15 |
| 12. Hydrogeologisches Gutachten
(Ingenieurbüro Wode GmbH, Lei/se, 30.10.2024) | Blatt 1 bis 24 |
| 13. Angaben und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Blatt 1 bis 12 |
| 14. Sicherheitsdatenblätter | Blatt 1 bis 158 |
| 15. Angaben zum Abfall | Blatt 1 bis 5 |
| 16. Abwasser | Blatt 1 |

Ordner 2 von 3

- | | |
|--|-----------------|
| 17. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 18. Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen | Blatt 1 bis 10 |
| 19. Schallimmissionsprognose inkl. Anhang
(noxt! engineering GmbH, NE-B-130128, Revision 3, 15.04.2025) | Blatt 1 bis 195 |
| 20. Herstellerangaben zum Schattenwurf | Blatt 1 bis 9 |
| 21. Schattenwurfbericht
(noxt! engineering GmbH, NE-B-130128, Revision 2, 15.04.2025) | Blatt 1 bis 302 |

Ordner 3 von 3

22. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 3
23. Anlagensicherheit (Blitzschutz, Eiserkennung, Risikobeurteilung Eiswurf, Erdungssystem, Fledermauserkennung, Beleuchtungssysteme)	Blatt 1 bis 138
24. Gutachten zur Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht I17-SE-2024-393 Rev. 01, 07.10.2024)	Blatt 1 bis 22
25. Arbeitsschutz (Allgemeine Angaben, Rettungspläne, Personen Rettungssystem)	Blatt 1 bis 186
26. Brandschutz (Allgemeine Beschreibung, Generisches Brandschutzkonzept)	Blatt 1 bis 22
27. Brandschutzgutachten (IBA Ingenieurbüro für Brandschutz und Arbeitssicherheit, 28.05.2024)	Blatt 1 bis 23
28. Störfallverordnung	Blatt 1
29. Rückbauverpflichtung	Blatt 1 bis 2
30. Typenprüfung	Blatt 1 bis 2
31. Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen [nicht öffentlich] (Kosten, Baulasten)	Blatt 1 bis 45

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon,
Am Markt 1, 59929 Brilon (inkl. Benennung Bauleiter)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Wasserschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (inkl. Bauzeitenplan, Benennung Baufirma und Bauleiter)
- Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (inkl. Bauzeitenplan, Benennung Baufirma und Bauleiter)
- Stadtwerke Brilon AöR,
Keffelker Straße 27, 59929 Brilon (inkl. Bauzeitenplan, Benennung Baufirma und Bauleiter)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht-Nr.: NE-B-130128 Rev. 3 vom 15.04.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistungen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA VS01** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „SO4“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 104,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.100 kW und einer Nenndrehzahl von max. 8,1 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7
L_{o,Okt}[dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument 0124-6701.V04

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA VS02** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „SO2“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 106,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.656 kW und einer Nenndrehzahl von max. 8,8 U/min kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6
L_{o,Okt}[dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument 0124-6701.V04

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die **WEA VS03 und VS04** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „SO3“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 105,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.375 kW und einer Nenndrehzahl von max. 8,4 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7
L_{o,Okt}[dB(A)]	88,8	96,3	99,5	99,7	98,1	93,6	85,1

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument 0124-6701.V04

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5 Die **WEA VS06** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „SO6“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 102,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 5.567 kW und einer Nenndrehzahl von max. 7,4 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1
L_{o,Okt}[dB(A)]	86,1	93,1	96,1	96,8	95,4	90,9	83,5

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument 0124-6701.V04

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.6 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Vestas V172 EnVentus** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.5 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.7 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.6 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.8 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.5 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.9 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 bis 3.5 i.V.m. 3.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.6 durch Vermessung an einer der gegenständlichen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.10 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.11 Die Windenergieanlagen dürfen keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.12 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz**3.13 Zulässige Immissionen**

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO-01	Loh 3	59929 Brilon	60	45
IO-02	Loh 2	59929 Brilon	60	45
IO-03	Im Heck 7	33181 Bad Wünnenberg	60	45
IO-04	Am Hessenbusch 17	33181 Bad Wünnenberg	60	45
IO-05	Zur Schwelge 20	33181 Bad Wünnenberg	55	40
IO-06	Zum Sauerland 34	33181 Bad Wünnenberg	60	45
IO-07	Feldrain 6	33181 Bad Wünnenberg	55	40
IO-08	Roter Landweg (Campingplatz Schlosshotel Sophia)	33181 Bad Wünnenberg	55	40
IO-09	Bleiwäscher Straße 5	59929 Brilon	60	45
IO-10	Bleiwäscher Straße 11	59929 Brilon	60	45
IO-11	Lohweg 1	59929 Brilon	60	45
IO-12	In den Höfen 20	59929 Brilon	55	40
IO-13	Wallmei 34	59929 Brilon	55	40
IO-14	Wallmei 24	59929 Brilon	60	45
IO-15	In den Stucken 1	59929 Brilon	60	45

Nebenbestimmungen und Hinweise zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.14 Die Schattenwurfprognose der Firma noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht-Nr.: NE-B-130128 Rev. 2 vom 15.04.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.15 An den Immissionsaufpunkten **SR-001 bis SR-038, SR-040 bis SR-055, SR-057 bis SR-063, SR-066 bis SR-069, SR-072, SR-075, SR-077, SR-078, SR-081, SR-082, SR-087 bis SR-094, SR-097 bis SR-102, SR-104, SR-105, SR107, SR-108, SR-110 bis SR-115, SR-118, SR-120 bis SR-124, SR-127 bis SR-134 und SR-136 bis SR-159** darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

- 3.16 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte **SR-056, SR-064, SR-065, SR-070, SR-071, SR-073, SR-074, SR-076, SR-079, SR-080, SR-083 bis SR-086, SR-095, SR-096, SR-103, SR-106, SR-109, SR-116, SR-117, SR-119, SR-125, SR-126 und SR-135** eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.17 Die beantragten WEA sind an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.
Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.18 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.19 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.15 und Nr. 3.16 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.20 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.21 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist zwischen Bauherrn und der Stadt Brilon bezüglich der Nutzung der Wirtschaftswege ein Erschließungsvertrag zu schließen.
- 4.2 Vor Baubeginn ist das Baugrundgutachten vorzulegen.
- 4.3 Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) liegt vor und ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.4 Die vollständige Typenprüfung ist vor Baubeginn vorzulegen. Sie wird Bestandteil der Genehmigung.
- 4.5 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.6 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.

- 4.7 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der gesamten statischen Konstruktion durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen.
Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen des Herstellers gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.10 Entsprechend Akte 10.1 des Antrages sind die Anlagen mit Blitz- und Überspannungsschutz auszustatten.
- 4.11 An der Zufahrt zu den Anlagen sowie entlang des Wirtschaftsweges ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.12 Die Windkraftanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil dieser Genehmigung ist. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.13 Die abschließende Herstellung der Gesamtanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 4.14 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, des Anlagenstandorts, Angaben von Grenzabständen und Höhe zu erfolgen.
- 4.15 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter II. Nr. 4.5 in gleicher Höhe bei der Stadt Brilon zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

- 4.16 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer entsprechend der Angabe in der Typenprüfung im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat. Die Entwurfslebensdauer ist der Typenstatik zu entnehmen.
- 4.17 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

- 4.18 Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, ggf. auch nach Erteilung der Genehmigung noch Anforderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erheben, zu ändern oder zu ergänzen (siehe dazu § 58 Abs. 6 BauO NRW und § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – GV NRW S. 602/SGV NRW 2010).

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.3 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.4 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektummern der Feuerwehr und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-5022 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.7 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlagen ist vorzubeugen.

Hinweis:

- 5.10 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der WEA kann bspw. durch eine automatische Brandfrüherkennung sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage in der Gondel vorgebeugt werden.
- 5.11 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehldreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.
- 7.2 Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und einzuweisen.
- 7.3 Die Empfehlungen / Maßnahmen des hydrogeologischen Gutachtens Wode GmbH zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen sind umzusetzen. Ggfls. erforderlich werdende Abweichungen hiervon sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 7.4 Die Windenergieanlagen sind mit dem erweiterten aktiven Feuerlöschsystem auszustatten.
- 7.5 Es dürfen, soweit technisch möglich, nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (Biodiesel, Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
- 7.6 Die Baustelleneinrichtung, das Abstellen der Baumaschinen, das Betanken der Baumaschinen und -geräte sowie Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten haben auf hierfür vorgesehenen befestigten Flächen (medienresistenter Untergrund) zu erfolgen. Evtl. auftretende Leckagen und Verluste von wassergefährdenden Stoffen sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Die gesammelten Fäkalien sind einer zentralen Kläranlage zuzuführen.

- 7.7 Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind an jedem Baufeld notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (z. B. mobile Auffangwannen) bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos in wasserdichten Mulden/Containern zu lagern, zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.8 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
- 7.9 Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde sowie das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Brilon AöR zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 7.10 Das Abräumen von Oberboden und Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass die Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Offene Gräben und Baugruben sind gegen das Einfließen von Oberflächenwasser zu schützen und möglichst schnell wieder zu verfüllen.
- 7.11 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann.
- 7.12 Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerter Bodenaushub, d.h. natürlich anstehendes Lockergestein ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung Z0 oder Z I (Genehmigung erforderlich) eingesetzt werden. Es darf kein Bodenmaterial von Altablagerungen oder Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, verwendet werden.
- 7.13 Der Anlieferer hat die Herkunft und die Art des angelieferten Materials zu dokumentieren. Unabhängig davon hat der Abnehmer jede Einzellieferung auf etwaige Verunreinigungen hin zu kontrollieren.
- 7.14 Eine evtl. erforderlich werdende Trockenhaltung der Baugruben hat durch eine offene Wasserhaltung durch Abpumpen des Wassers und Versickerung über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
- 7.15 An den Fundamentsohlen sind über die Gesamtflächen geeignete Abdichtungen gegen den Kluftgrundwasserleiter vorzusehen. Die Abdichtungen können in einem Arbeitsgang mit der Sauberkeitsschicht hergestellt werden.
- 7.16 Bei der Verfüllung der Baugruben um die Fundamente sind durch Einbau von geeignetem Material ein kf-Wert von weniger als $1 \cdot 10^{-8}$ m/s sicherzustellen.
- 7.17 Auf den Fundamentflächen (-sockel) sind Schüttkegel mit einer nach außen abfallenden Oberflächenneigung (flacher Kegel) aus bindigen Erdbaustoffen einzubringen. Die Oberfläche muss aus einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenzone bestehen, damit im Havariefall mineralöhlhaltige Substanzen aufgenommen und abgebaut werden können.
- 7.18 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen im Bereich der Zuwegung, Kranstell- und Montageplätze vorzunehmen. Die durch die Bauarbeiten hervorgerufene Bodenverdichtung der Flächen ist nach der Entsiegelung durch geeignete Auflockerungsmaßnahmen rückgängig zu machen.
- 7.19 Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. den aufgeführten Nebenbestimmungen ist in geeigneter Form (z.B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren.

- 7.20 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Havariefall auszuarbeiten und rechtzeitig vor der Bauabnahme der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR zur Abstimmung vorzulegen.
- 7.21 Beim Ölwechsel oder bei Wartungen an der Getriebe- oder Kühleinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.22 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.23 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadtwerke Brilon AöR sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.24 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.25 Werden offene Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen), insbesondere beim Aushub der Fundamente, angefahren, sind diese den Aufsichtsbehörden unverzüglich zu melden.
- 7.26 Für die Standorte der WEA VS01 bis VS03 und VS06 sind vor Baubeginn die fehlenden Informationen zum Baugrund je Standort, Fundamentstärken und Auskofferungstiefen der Fundamente vorzulegen.

Hinweise:

- 7.27 Das Vorhaben liegt in den Schutzzone III C bzw. III B des Wasserschutzgebiets „Briloner Kalkmassiv“. Fachlich erforderliche schutzgebietsbezogene Regelungen sind in dieser Genehmigung eingeschlossen. Aufgrund des erteilten Einvernehmens ist eine besondere Genehmigung nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen somit nicht erforderlich, ausgenommen hiervon sind der Wege- und Leitungsbau.
- 7.28 Das Vorhaben befindet sich in einem sensiblen Wasserschutzgebiet. Es wird auf die Regelungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung hingewiesen. Bei Verstößen muss u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.
- 7.29 Nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in Schutzzone **III C** nachfolgende Tatbestände **genehmigungspflichtig**: das Errichten oder Erweitern von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen. (Nummer 7)
- 7.30 Im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen ist der Bau von dauerhaften und temporären Zuwegungen sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen im Wasserschutzgebiet sowie der Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen notwendig. Gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 7 der Schutzgebietsverordnung ist in Schutzzone **III C und B** **genehmigungspflichtig**: das Errichten oder Erweitern von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie Grabungen oder Abgrabungen über einer Tiefe von 2 m und über einer Ausdehnung von 10 m² hinaus.
- Hierzu sind Genehmigungen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen.
- 7.31 Sollten im Rahmen der Zuwegung Gewässerkreuzungen (z.B. die Herstellung oder die Verlängerung von Durchlassbauwerken) betroffen sein, ist im Vorfeld eine Genehmigung nach §22 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: Ina Filipponi, 0291/94-1633, ina.filipponi@hochsauerlandkreis.de

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arten- und Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen u.ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Baufelduntersuchung zugunsten der Vogelarten

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind Baumaßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist. Im Falle des Vorhandenseins planungsrelevanter Vogelarten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Baufelduntersuchung zugunsten planungsrelevanter Fledermausarten

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Quartierstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 136 m um WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im Falle von Grünlandmäh, Mahdgutabtransport und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. – 31.08. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 gelegen sind, ist die jeweilige WEA vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

WEA VS01

Gemarkung Alme, Flur 5, Flurstücke 3, 141
Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 7
Gemarkung Alme, Flur 22, Flurstücke 20, 22, 35, 36, 41, 42

WEA VS02

Gemarkung Madfeld, Flur 15, Flurstück 1
Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 8, 10, 11, 13, 14, 24, 26
Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 34, 36, 37

WEA VS03

Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 8, 10, 11, 51
Gemarkung Madfeld, Flur 21, Flurstücke 2, 4
Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 3, 4, 7

WEA VS04

Gemarkung Madfeld, Flur 15, Flurstücke 39, 40, 43
Gemarkung Madfeld, Flur 16, Flurstücke 19, 20, 24, 26
Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26

WEA VS06

Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 7, 8, 10, 12, 15, 16, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 41, 42, 51, 53

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 vollständig vorzulegen. Sensible Daten wie z.B. die Pachthöhe dürfen geschwärzt werden.

Alternativ zur vertraglichen Sicherung können die WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem ausgerüstet werden, welches die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Mahdgutabtransport, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern) im Umkreis von 250 m um den Mastfuß der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 zuverlässig detektiert und die WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen nach visueller Kontrolle durch eine fachliche versierte Person möglich. Der technische Nachweis auf Eignung eines Detektionssystems ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Das Detektionssystem ist erst nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde als Alternative zur vertraglichen Sicherung zu betreiben.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.6 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschalen Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Jeweils bei Inbetriebnahme – was auch den Probebetrieb einschließt – der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Hinweis:

Zur betriebsorientierten Optimierung des unter der Ziffer 6 festgelegten Abschaltalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 5 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt, dem Modul A entsprechend, mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

8.7 Zahlung ins Artenhilfsprogramm

Die Antragstellerin hat eine zweckgebundene Abgabe in das nach § 45d BNatSchG geregelte Artenhilfsprogramm zu leisten. Die Höhe der Zahlung beträgt summiert für WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 insgesamt

16.200 Euro

Die Zahlung ist jährlich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unter Verwendung des **Kassenzeichens 1180 0603 3238** an folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

8.8 Eingriff in den Naturhaushalt

Im Zuge des Repowering sind die zu ersetzenden Bestandsanlagen zurückzubauen. Flächen, die nicht durch die geplanten Neuanlagen in Anspruch genommen werden, sind in die landwirtschaftliche Ackernutzung zurückzuführen. Dadurch entsteht eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von 11.938 Biotopwertpunkten.

Durch die Errichtung der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 25.123 Biotopwertpunkten.

Insgesamt entsteht nach Verrechnung des Rück- und Neubaus durch das Repoweringvorhaben ein Kompensationsbedarf in Höhe von

13.185 Biotopwertpunkten

Die Kompensation erfolgt über die Extensivierung einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche auf einer Fläche von 8.000 m² in der Gemarkung Alme, Flur 4, Flurstück 101.

Die Pflege des Extensivackers erfolgt nach einer der drei nachfolgenden Varianten:

Variante 1 – Bewirtschaftung gemäß Kulturlandschaftspflegeprogramm Paket 5010 – Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora:

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Variante 2 – Bewirtschaftung gemäß Kulturlandschaftspflegeprogramm Paket 5026 – Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide:

- Doppelter Saatreihenabstand (min. 20 cm)
- Frühester Erntezeitpunkt 30.06. (bei Wintergerste 20.06.), Ziel ist der normale Erntezeitpunkt des ausgereiften Getreides
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (umfasst auch Saatgutbeizen)
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Variante 3 – Bewirtschaftung gemäß Kulturlandschaftspflegeprogramm Paket 5027 – Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide:

- Doppelter Saatreihenabstand (min. 20 cm)
- Frühester Erntezeitpunkt 30.06., Ziel ist der normale Erntezeitpunkt des ausgereiften Getreides
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (umfasst auch Saatgutbeizen)
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Durch die Extensivierung des Ackers entsteht eine Biotopaufwertung in Höhe von 2 Biotopwertpunkten / m². In der Summe generiert die Maßnahme 16.000 Biotopwertpunkte.

Mit Umsetzung dieser Maßnahme kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Der Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA VS 01 bis WEA VS 04 und WEA VS 06 zu erbringen.

Die Abgrenzungen der Fläche sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung der Kompensationsfläche mit 6.000 m²

Aus Abb. 16 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (PLANGIS, 21.01.2025)

Hinweise:

- 8.9 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

- 8.10 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA VS01: 747,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund)

WEA VS02: 741,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund)

WEA VS03: 749,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund)

WEA VS04: 723,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund)

WEA VS06: 740,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund)

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 9.1 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 439-24“ vorzulegen.**

- 9.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

- 9.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 9.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 9.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird sich vorbehalten die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

- 9.6 Für die Windkraftanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.19 Aufgrund der Entfernung von weniger als 10 km zu dem Pflichtmeldepunkt „W1“ des Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt ergeht die Zustimmung zur Einrichtung der BNK nur bei Erweiterung des Wirkraums auf 10 km.
- 9.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 439-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

- 9.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-050/2024.0408 Nr. 439-24**“ per E-Mail an

lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen

Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 9.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12291** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

9.27 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur**, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: **III-2025-24-BIA** mit den endgültigen Daten anzuzeigen:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

10. **Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie**

10.1 Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise:

10.2 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

10.3 Im Bereich der WEA stehen örtlich unter geringmächtigen quartärzeitlichen Deckschichten Kalksteine des Massenkalks (Givetium bis Frasnium, Mittel- bis Oberdevon) an. Die Kalksteine sind verkarstungsfähig.

Aus dem Umfeld des Windparks sind zahlreiche Erdfälle bekannt.

Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik), um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

11. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Denkmalschutz**

11.1 Unmittelbar angrenzend an die geplanten Windenergiestandorte, die abzubauenen Anlagen und die Zuwegungen sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um eisenzeitliche Siedlungsreste, eine kaiserzeitliche Fundstelle, Luftbildbefunde, die Wüstung Wulferinchusen und Lesefundstellen verschiedener Epochen. Diese Fundstellen lassen vermuten, dass sich weitere Bodendenkmalsubstanz in dem Areal und auch innerhalb des Planbereiches erhalten hat. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen ist das Plangebiet, dort wo Bodeneingriffe geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären.

Hinweise:

11.2 Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer Archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW).

Bei der Vergabe des Auftrags an die Fachfirma ist eine Leistungsbeschreibung verpflichtend, deren Ausarbeitung die LWL-Archäologie für Westfalen in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten würden.

- 11.3 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

12. Hinweise zur Abfall- und Bodenwirtschaft

- 12.1 Gem. § 47 KrWG in Verbindung mit § 7 und § 15 ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zur Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung verpflichtet. Um diese Überwachungspflicht wahrnehmen zu können, ist es zwingend erforderlich, den genauen Termin des Abbruchbeginns der Bestandsanlagen die zurückgebaut werden im Vorfeld zu kennen.

Die Abbruchmeldung muss mindestens 5 Werktage vor Beginn der Abbrucharbeiten bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorliegen.

Der Abbruch ist unter Beachtung des Merkblattes „Abbruch von Gebäuden“ der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: Stefan Pieper, 0291/94-1610, stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de

- 12.2 Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist bekannt, dass im Umfeld der geplanten Baumaßnahme naturbedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Aus diesem Grund empfiehlt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß „Merkblatt und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit schwermetallbelasteten Böden im Stadtgebiet Brilon“ Bodenuntersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß Landesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 1 mitzuteilen.

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit schwermetallbelasteten Böden und weitere Informationen finden Sie ebenfalls in dem zuvor erwähnten Merkblatt.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: Christoph Meisen, 0291/94-1647, christoph.meisen@hochsauerlandkreis.de

13. Hinweise zum Wegerecht

- 13.1 Sollte für die Errichtung der WEA eine temporäre Baustellenzufahrt zur Landesstraße 637 bzw. 956 benötigt werden, ist hierfür eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich.

- 13.2 Die WEA VS04 soll außerhalb der Anbaubeschränkung, jedoch im Nahbereich der Landesstraße 956 errichtet werden.

Mit Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG, v. d. VERUM Verwaltungs GmbH, v. d. Herrn Thomas Schölkopf, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart, beantragt mit Datum vom 06.08.2024, zuletzt ergänzt am 10.06.2025, die Genehmigung nach §§ 6, 16b des BImSchG zur Modernisierung (Repowering) von sieben bestehenden Windenergieanlagen, davon 6 x Enercon E-82 E1 und 1 x Enercon E-48, in 59929 Brilon, Gemarkungen Alme und Madfeld.

Die zuvor genannten Anlagen sollen durch fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 EnVentus, mit einer Nabenhöhe von 199 m (WEA VS01 bis WEA VS03) bzw. 164 m (WEA VS04 und WEA VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m (WEA VS01 bis WEA VS03) bzw. 250 m (WEA VS04 und WEA VS06) und einer Nennleistung von je 7.200 kW, im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach §§ 6 und 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Die geplanten Standorte der Anlagen liegen in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon. Diese ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Darüber hinaus befinden sich die geplanten Standorte der WEA VS01, VS02, VS03 und VS06 in der zwischenzeitlich rechtswirksamen WEB Fläche „07.03.WEB.003“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg -Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Der geplante Standort der WEA VS04 befindet sich in dem Interpretationsspielraum dieser WEB Fläche.

Durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG sind entgegen von den Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nicht durchzuführen.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Brilon
- Stadtwerke Brilon
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- TenneT TSO GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Brilon hat mit Schreiben vom 13.12.2024 das gemeindliche Einvernehmen für die WEA VS01, VS02, VS03 und VS06 gemäß § 36 BauGB erteilt.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens (WEA VS04)

Mit Schreiben vom 14.10.2024 wurde die Stadt Brilon gebeten, zu dem Vorhaben für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben erging gleichzeitig als Ersuchen gem. § 36 BauGB.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde ist nach Satz 2 des § 36 Abs. 1 BauGB auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Zu den anderen Verfahren zählt u. a. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Stadt Brilon hat mit Schreiben vom 13.12.2024 das gemeindliche Einvernehmen für die geplante WEA VS04 auf dem Grundstück in der Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstück 21 versagt. Als Begründung wird aufgeführt, dass die WEA VS04 außerhalb der potentiellen WEB-Fläche und mit den Flügeln auch außerhalb der mit der 40. FNP-Änderung festgelegten Vorrangfläche liegt.

Gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen.

Da es sich hier um ein Repoweringverfahren nach § 16b BImSchG handelt, muss die geplante Anlage nicht innerhalb eines WEB-Bereiches bzw. innerhalb einer Vorrangfläche liegen.

Die von der Stadt Brilon aufgeführten Punkte sind keine Gründe, die sich auf den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben, es sind somit keine Gründe ersichtlich, aus denen das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig versagt worden sein könnte.

Dies wurde der Stadt Brilon mit Schreiben vom 19.03.2025 mitgeteilt. Das Schreiben erging gleichzeitig als Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 73 Abs. 4 S. 1 BauO NRW). Die Stadt Brilon teilt darauf in mit, dass sie bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bleibt.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird -wie im vorliegenden Fall- in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde (Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises) an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 S. 2 BauO NRW).

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informativ beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende FFH-Gebiet:

DE-4518-301 „Buchholz bei Bleiwäsche“ Entfernung ca. 520 m zur nächstgelegenen WEA VS 06

DE-4517-303 „Leiberger Wald“ Entfernung ca. 2.100 m zur nächstgelegenen WEA VS 06

DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“ Entfernung ca. 2.500 m zur nächstgelegenen WEA VS 02

DE-4517-305 „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ Entfernung ca. 2.500 m zur nächstgelegenen WEA VS 04

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ Entfernung: 90 m Entfernung östlich der WEA VS 04 und 520 m westlich der WEA VS 06

Die FFH-Vorprüfung und -Prüfung wurde durch das Planungsbüro PLANGIS durchgeführt:

- *FFH-Vorprüfung Repoweringvorhaben Brilon (Stand 08.01.2025)*

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden kann, da keine Flächen innerhalb der Gebiete in Anspruch genommen werden und keine Erhaltungszielart beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich des VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ wurde eine vertiefende Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Nachfolgenden wiedergegeben:

VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wiesenpieper werden vom Gutachter sicher ausgeschlossen, da durch die geplanten WEA nicht in die Lebensräume dieser Arten eingegriffen wird. Auch sonstige Beeinträchtigungen, darunter Barrierewirkungen oder sonstige indirekte Wirkungen inklusive akustischer Reize werden gutachterlich ausgeschlossen. Die Arten gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Insgesamt geht der Gutachter von einer Abnahme der Belastung durch die WEA, da im Zuge des Repowering die Anzahl der WEA abnimmt. Der Gutachter nimmt an, dass bereits ansässige Individuen sich an die im Vorhabengebiet zahlreich vorhandenen WEA gewöhnt haben. Diesbezüglich ergänzt die Untere Naturschutzbehörde, dass die Bestands-WEA bereits vor Ausweisung des VSG im Jahr 2024 betrieben wurden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Schwarzstorch und Wespenbussard werden ebenfalls gutachterlich ausgeschlossen, da das Vorhaben außerhalb des VSG liegt und keine Lebensräume oder Nahrungshabitate verloren gehen. Das Vorhandensein von Brutplätzen wurde nicht untersucht. Jedoch hat das Vorhaben Einfluss auf einen sehr geringen Anteil des VSG Einfluss, sodass genügend alternative Brutstandorte zur Verfügung stehen. Zudem sind Vorkommen der Art Wespenbussard nicht in den relevanten Messtischblättern vermerkt, sodass von einem Vorkommen in entfernteren Gebieten des VSG ausgegangen wird. Der Gutachter geht daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten Baumfalke, Schwarzstorch und Wespenbussard aus. Insgesamt geht der Gutachter von einer Abnahme der Belastung durch die WEA, da im Zuge des Repowering die Anzahl der WEA abnimmt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine Betroffenheit der Arten Baumfalke, Schwarzstorch und Wespenbussard ausgeschlossen, sodass auch nicht von einer Beeinträchtigung des VSG auszugehen ist.

In den vergangenen fünf Jahren waren insgesamt acht Brutplätze der Art Rotmilan, davon jeweils min. einer im zentralen (500 m – 1.200 m) und erweiterten Prüfbereich (1.200 m – 3.500 m) einer jeden geplanten WEA nachweislich besetzt. Davon liegen fünf innerhalb des VSG. Die übrigen drei Brutplätze liegen nördlich der geplanten WEA in Entfernungen von 600 m bis 740 m zur nächstgelegenen WEA VS06. Gegenüber diesen Brutplätzen ist das Kollisionsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG sowie im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß § 45b Abs. 4 Nr.1 BNatSchG signifikant erhöht. Die Antragstellerin sieht daher eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zur hinreichenden Senkung des Kollisionsrisikos vor. Eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen, da keine Brutplätze überplant werden und das Vorhaben außerhalb des VSG liegt. Insgesamt geht der Gutachter von einer Abnahme der Belastung durch die WEA aus, da im Zuge des Repowering die Anzahl der WEA abnimmt. Die Untere Naturschutzbehörde ergänzt, dass die Art Rotmilan durch die Anwendung des geltenden Rechts des § 45b BNatSchG erstmals von Maßnahmen zur Senkung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos profitiert. Vor dem Hintergrund der anerkannten Schutzmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielart Rotmilan sicher ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2020 war ein Brutplatz der Art Schwarzmilan im zentralen Prüfbereich der WEA VS06 und erweiterten Prüfbereich der WEA VS01 bis WEA VS04 besetzt. In den Jahren 2022 und 2023 war der Brutplatz durch Rotmilane besetzt. Die Antragstellerin sieht daher eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zur hinreichenden Senkung des Kollisionsrisikos vor. Eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen, da keine Brutplätze überplant werden und das Vorhaben außerhalb des VSG liegt. Insgesamt geht der Gutachter von einer Abnahme der Belastung durch die WEA, da im Zuge des Repowering die Anzahl der WEA abnimmt. Die Untere Naturschutzbehörde ergänzt, dass die Art Schwarzmilan durch die Anwendung des geltenden Rechts des § 45b BNatSchG erstmals von Maßnahmen zur Senkung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos profitiert. Gemäß Modul A wäre der Brutplatz jedoch nicht mehr zu berücksichtigen, da er zwei Jahre nachweislich nicht durch Schwarzmilane besetzt war. In jedem Fall kann vor dem Hintergrund der anerkannten

Schutzmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielart Schwarzmilan sicher ausgeschlossen werden.

Es sind Brutplätze der Erhaltungszielart Uhu im zentralen (500 m – 1.000 m) und erweiterten Prüfbereich (1.000 m – 2.500 m) um die geplanten WEA bekannt. Davon liegen zwei innerhalb des VSG. Die Art Uhu gilt gemäß § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet, jedoch nur, wenn der Abstand zwischen Boden und Rotorunterkante im hügeligen Gelände < 80 m beträgt. Die geplanten WEA (VS01 bis VS03) haben einen Abstand von 113 m, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht gegeben ist. Eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen, da keine Brutplätze überplant werden und das Vorhaben außerhalb des VSG liegt.

Dies entspricht der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Durch eine Änderung der Nabenhöhen der WEA VS04 und VS06 im laufenden Verfahren, beträgt die Höhe der Rotorunterkante der WEA VS04 und WEA VS06 nur noch 78 m anstatt 113 m. Das Modul A führt auf S. 57 aus, dass aufgrund der spezifischen Geländemorphologie einzelfallbezogene Fallkonstellationen möglich sind, bei denen das Tötungsrisiko für die Art Uhu am konkreten Anlagenstandort unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Insofern sind unter Umständen auch in hügeligem Gelände – hier der kontinentalen Region – niedrigere Rotorhöhen als 80 m möglich, sofern für den Anlagenstandort plausible Erkenntnisse vorliegen, die eine Übertragung der weniger strengen Vorgaben für das Flachland gestatten. Im vorliegenden Fall der WEA VS04 und WEA VS06 ist zunächst eine Unterschreitung der Rotorunterkante von lediglich 2 m unter die maßgeblichen 80 m zu verzeichnen. Die WEA VS04 liegt auf einer Höhe von ca. 437 m ÜNN und zum äußeren Rand des Umkreises von 1000 m (entspricht dem zentralen Prüfbereich) steigt das Gelände bis auf 455 m bis max. 480 m ÜNN an. Der maximale Höhenunterschied beträgt hinsichtlich der WEA VS04 somit 43 m. Die WEA VS06 liegt auf einer Höhe von ca. 453 m ÜNN und das Gelände steigt lediglich nach Süden bis ca. 462 m ÜNN an. Dies entspricht einer Höhendifferenz von 9 m. Das Modul A führt aus, dass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos insbesondere bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in großer Höhe (80 m – 100 m) anzunehmen ist. Für die Art Uhu hat das LANUK (ehem. LANUV) Telemetriestudien bewertet, nach denen sich in Mittelgebirgsregionen vereinzelt hohe Flughöhen (bis 92 m) beim Überqueren von Tallagen oder beim Flug von einer Hügelkuppe in die davorliegende Ebene ergaben. Hinsichtlich der WEA VS04 sind solche Flughöhen ausgehend von der vorliegenden Höhendifferenz von max. 43 m nicht zu erwarten. Auch an der WEA VS06 sind solche Flughöhen ausgehend von der vorliegenden Höhendifferenz von max. 9 m nicht zu erwarten. Somit ist auch bei geringfügiger Unterschreitung der maßgeblichen Rotorunterkante von 80 m für die WEA VS04 und WEA VS06 in dieser Fallkonstellation nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Darüber hinaus liegen die bekannten Brutplätze der Art Uhu lediglich im erweiterten Prüfbereich der WEA VS04 und WEA VS06, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Kollisionsrisiko in der Regel nicht signifikant erhöht ist. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich ist entsprechend der vorgenannten Begründung der zu erwartenden Flughöhen nicht gegeben.

Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Es wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt.

Hinsichtlich der nach § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten wurde vom Gutachter ein signifikant erhöhtes Risiko für die Art Rotmilan ermittelt, welches durch eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen hinreichend gesenkt wird. Von dieser Abschaltung profitiert auch die Art Schwarzmilan. Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke und Wespenbussard wurden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die bekannten Brutplätze der Art Uhu sind nicht betroffen.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist vorzunehmen, um keine kollisionsgefährdeten Arten in den Rotorbereich zu locken.

Die störepfindliche Vogelarten Schwarzstorch und Wachtelkönig werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

Die hinsichtlich der Fledermäuse drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden durch ein optionales Gondelmonitoring verbunden mit einer Abschaltung gemäß Modul A hinreichend gemindert. Baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte werden durch eine Baufelduntersuchung auf geeignete Quartiere und gegebenenfalls anschließende Maßnahmen vermieden.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit verringert werden.

Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, außer Vogel- und Fledermaus- und Säugetierarten, insbesondere im Bereich des eigentlich geplanten Standorts der Anlage (z. B. Amphibien, Reptilien oder Schmetterlinge), liegen nicht vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Arten aus anderen Artengruppen vor. Es ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen gegen andere Artengruppen zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen auf Allerweltsarten können mittels zuvor genannter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzprüfung wurde um eine Deltaprüfung gemäß § 45c BNatSchG erweitert, im Rahmen derer die nicht ausgeschlossenen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen abgewogen wurden. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der störepfindlichen Art Wachtelkönig aufgrund von Lärmvorbelastung ausgeschlossen werden kann, eine anlagenbedingte Beeinträchtigung aufgrund des Habitatverlusts durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Vogelarten des Offenlandes jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.

Da anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Vogelarten des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden können und hinreichenden Daten zu den Artvorkommen vorliegen, ist eine Zahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5ff. WindBG anzuordnen.

Zahlung gemäß § 6 Abs. 1 WindBG

Konkrete Daten zum Vorkommen WEA-unempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten, die den Qualitätskriterien der Vollzugsempfehlung entsprechen, liegen nicht vor. Diesbezüglich führt § 6 Abs. 1 Satz 5 – 7 WindBG folgendes aus:

„⁵Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. ⁶Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. ⁷Die Höhe der Zahlung beträgt:

- 1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,*
- 2. ansonsten 3000 Euro je Megawatt installierter Leistung.“*

Im vorliegenden Verfahren werden zum Schutz von Vögeln Abregelungen der WEA VS01 bis WEA VS04 und WEA VS06 in Form einer Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen erforderlich.

Die Antragstellerin hat daher

450 Euro je Megawatt installierter Leistung

bei einer installierten Leistung von 7,2 MW je WEA

3.240 Euro je WEA

folglich in der Summe von fünf WEA eine jährliche Zahlung von

16.200 Euro

als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten WEA verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von 25.123 Biotopwertpunkten ein.

Im Zuge des Repowering sind die zu ersetzenden Bestandsanlagen zurückzubauen. Flächen, die nicht durch die geplanten Neuanlagen in Anspruch genommen werden, sind in die landwirtschaftliche Ackernutzung zurückzuführen. Dadurch entsteht eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von 11.938 Biotopwertpunkten.

Insgesamt entsteht nach Verrechnung des Rück- und Neubaus durch das Repoweringvorhaben ein Kompensationsbedarf in Höhe von **13.185 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahme kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Durch den Rückbau der Bestandsanlagen W14, W16, W18 und W20 bis W23, ergibt sich eine Entlastung des Landschaftsbildes in Höhe eines fiktiven Geldwertes von insgesamt 287.721,51 €.

Durch die Errichtung der geplanten WEA VS01, VS02, VS03, VS04 und VS06 ergibt sich ein Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von insgesamt 556.605,47 €.

Von diesem Geldwert ist die durch den Rückbau der Bestandsanlagen entstehende Entlastung des Landschaftsbildes zu subtrahieren.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragten WEA VS01, VS02, VS03, VS04 und VS06 ein Betrag von insgesamt **268.883,96 €** zu leisten.

3. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143
Münster

erheben.

Brilon, 14.08.2025

Im Auftrag

gez. Steffens